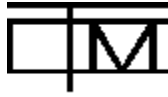


TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

REGELWERK
des
TC-MÜNCHINGEN e.V.

Stand 20. Oktober 2018

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsübersicht

Satzung	<u>3</u>
Beitragsordnung	<u>19</u>
Platz- und Spielordnung	<u>30</u>
Arbeitsdienstordnung	<u>36</u>
Wirtsordnung	<u>41</u>
Hausordnung	<u>48</u>
Ranglistenordnung	<u>54</u>
Datenschutzordnung	<u>61</u>

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

SATZUNG

in der Fassung vom 20. Februar 2009

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	5
§2 Zweck des Vereins	5
§3 Geschäftsjahr	6
§4 Mitgliedschaft	6
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§7 Rechte der Mitglieder	9
§8 Pflichten der Mitglieder	9
§9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen	10
§10 Organe des Vereins	10
§11 Mitgliederversammlung	11
§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§13 Vorstand	13
§14 Beirat	14
§15 Ältestenrat	15
§16 Ordnungen	16
§17 Kassenprüfer	17
§18 Auflösung des Vereins	17
§19 Inkrafttreten	18

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Name und Sitz

1. Der am 23. Januar 1969 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Münchingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münchingen und wurde am 18. August 1969 in das Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigsburg unter der Register Nummer VR Nr. 754 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Tennisclub Münchingen e.V.. Sie gibt sich eine eigene Ordnung, die der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und WTB.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - In Ausbildung befindliche Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung sind oder einem Studium nachgehen. Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende werden wie in Ausbildung befindliche Mitglieder behandelt.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedermann werden, der sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Der Aufnahmeantrag zum Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und Ordnung des Vereins an. Die Vorstandschaft beschließt über den Aufnahmeantrag mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft bedarf keiner Begründung. Eine Anrufung des Ältestenrats zur Überprüfung ist zulässig. Seine Entscheidung ist verbindlich.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft.
4. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an ein Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Die Erklärung muss bis zum 30. November eingegangen sein; sie wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied der Vorstandschaft, wirkt der Betroffene bei der Beschlussfassung nicht mit.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein minderjähriges Mitglied, wird dieses von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen gegenüber schriftlich zu begründen.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Ältestenrat zu richten. Bis zu seiner Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
3. Für das Amt des 1. Vorsitzenden ist das vollendete 25. Lebensjahr erforderlich.
4. Die Vereinsjugend kann Vorschläge zur Wahl des Jugendwartes auf der Mitgliederversammlung machen.

§8 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann je Beitragsjahr Umlagen bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrages beschließen.
2. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Vorstand;
 3. der Beirat;
 4. der Ältestenrat.
2. Alle Ämter im Sinne des Absatz 1 werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass für die Ausübung eines Amtes im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 Vergütungen bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Ehrenamtszuschale gewährt werden.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



4. Wiederwahl ist möglich.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und muss innerhalb des ersten Vierteljahres jedes Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen oder schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft;
 2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 3. Entlastung des Schatzmeisters;
 4. Entlastung der Vorstandschaft;
 5. Wahl der Organe;
 6. Wahl der Kassenprüfer;
 7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §9 dieser Satzung;
 8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge gemäß §11 Ziffer (4.);
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 11. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
 12. Auflösung des Vereins gemäß §18.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Durch Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt – der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über
 - Satzungsänderungen;
 - Veräußerungen oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen;
 - Auflösung des Vereins,erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen/Auflösung in der Tagesordnung angekündigt waren.
8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Hierzu verpflichtet ist er, wenn es
 - das Interesse des Vereins erfordert;
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder vom Schatzmeister unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§13 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der/die 1.Vorsitzende und
 - sein/ihr Stellvertreter/-in
2. Sie vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeder ist allein zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis verpflichtet sich der/die Stellvertreter/-in nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden tätig zu werden.
3. Der Vorstand erledigt mit Unterstützung des Beirates alle laufenden Vereinsangelegenheiten.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§14 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
Er wird gebildet aus:
 - Schatzmeister/-in;
 - Schriftführer/-in;
 - Sportwart/-in;
 - Jugendwart/-in;
 - Breitensportwart/-in;
 - Veranstaltungswart/-in;
 - Oberwirt/-in.
2. Der Vorstand und der Beirat bilden die Vorstandschaft des Vereins.
3. Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Die Vorstandschaft berät in ihren Sitzungen alle Angelegenheiten und Arbeiten die im Geschäftsbereich jedes einzelnen Mitgliedes des Beirates anfallen und ihm nach §14 Ziffer (6) zugeordnet sind.
6. Jedes Mitglied des Beirates erledigt eigenverantwortlich alle anfallenden Arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Vorstandschaft. Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vorstandschaft verlangt wird. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden – soweit in dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse keine anderen

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Mehrheiten gefordert sind – mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im übrigen gilt §11 Ziffer (8). Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.

7. Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechen-schaftspflichtig.

§15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Vorsitzende des Ältestenrats sowie dessen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Er ist zuständig gemäß §5 Ziffer (2) und §6 Ziffer (6).
5. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ältestenratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Vorsitzende des Ältestenrats hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Vorstandschaft teilzunehmen.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§16 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über Erlass und Änderung der:
 - Beitragsordnung;
 - Jugendordnungsowie evtl. weitergehende Regelungen.

2. Der Vorstand (§ 13) ist zusammen mit dem Beirat (§ 14) ermächtigt über Erlass und Änderung der:
 - Platz- und Spielordnung;
 - Hausordnung;
 - Arbeitsdienstordnung;
 - Wirtsdienstordnung;
 - Ranglistenordnung;
 - Geschäftsordnung;
 - Finanzordnung;
 - Ehrungsordnung;sowie über Ordnungen zur Ausgestaltung der sich aus Satzung, Beitragsordnung oder Jugendordnung ergebenden Rechte und Pflichten zu beschließen.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



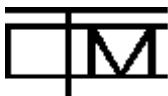
§17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den Sie durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
6. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



- a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich und schriftlich mit ja oder nein erfolgen.
 4. Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.
 5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
 6. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde der Stadt Korntal-Münchingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.04.1993 / 12.11.1993 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.2.2009 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

Beitragsordnung

in der Fassung vom 20. Oktober 2018

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich	21
§2 Wirksamkeit	21
§3 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen	22
§4 Familienbeitrag, Schnuppermitgliedschaft	23
§5 Änderungen	24
§6 Wirtsdienst	25
§7 Arbeitsdienst	25
§8 Sportversicherung	26
§9 Beitragszahlung	27
§10 Fälligkeit	27
§11 Eintritt	28
§12 Austritt	28
§13 Passivierung	28
§14 Sportangebote	29
§15 Inkrafttreten	29

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder, insbesondere zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§2 Wirksamkeit

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung gem. Satzung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§3 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind ab dem 01.01.2019:

Beitrags- Klasse (BK)	Beitragsart	Beitragshöhe
01	Beitrag Aktiv Einzelmitglied	Jährlich 175,00 €
03	Beitrag Aktiv Jugendliche < 18 Jahre	Jährlich 65,00 €
04	Beitrag Schüler/Stud./Azubi/Wehrpfl. oder Zivildienstleistende über 18 Jahre	Jährlich 100,00 €
05	Beitrag Aktiv Kind <14 Jahre	Jährlich 45,00 €
08	Beitrag Passiv Einzelmitglied	Jährlich 45,00 €
10	Familienbeitrag	
	- Ehepaare aktiv	Jährlich 300,00 €
	- Familien mit 1 Kind <18 Jahre	Jährlich 315,00 €
	- Familien mit mehr als 1 Kind <18 Jahre	Jährlich 340,00 €
11	Schnuppermitglied Erwachsener	Einmalig 90,00 €
12	Schnuppermitgliedschaft Familie	Einmalig 175,00 €
	Baustein und Aufnahmegebühr sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt worden	
31	Arbeitslast Aktive	Stunde 20,00 €
40	Gastspieler gem. Platz- u. Spielordnung	Tag 12,00 €
41	5-er Kärtle, gem. 1-mailg pro Saison	Stück 40,00 €
-	Sommermitgliedschaft pro Saison	Sommer 55,00 €

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§4 Familienbeitrag, Schnuppermitgliedschaft, 5-er Kärtle

Über den Familienbeitrag können mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder werden. Er schließt die aktiven Eltern und deren Kinder ein. Er ist auf die Anzahl der Kinder nicht beschränkt.

Kinder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr über den Familienbeitrag aktives Mitglied.

Bei Austritt der Eltern oder eines Elternteils erlischt der Familienbeitrag im darauf folgenden Jahr. Die Mitgliedschaft verbleibender Familienmitglieder wird in der jeweils günstigsten Beitragsklasse fortgeführt.

Als Familie gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften zweier erwachsener Mitglieder, sofern und solange diese einen gemeinsamen Haushalt führen und der Gesamtbeitrag von einem Mitglied der eheähnlichen Lebensgemeinschaft entrichtet wird. Bei Beendigung der Lebensgemeinschaft wird die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder in der jeweils günstigsten Beitragsklasse fortgeführt.

Die Schnuppermitgliedschaft ist auf das Kalenderjahr des Ersteintritts beschränkt. Schnuppermitglieder sind nach Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr berechtigt wie aktive Mitglieder auf der Anlage des TC-Münchingen e.V. Tennis zu spielen oder bei dem im TC-Münchingen e.V. tätigen Tennistrainer Trainingsstunden zu nehmen. Der Beitrag wird mit der Aufnahmebestätigung (§11) fällig.

Schnuppermitglieder sind vom Arbeits- und Wirtsdienst freigestellt.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Die Schnuppermitgliedschaft wird mit Beginn des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres zur Vollmitgliedschaft nach den jeweils günstigsten Beitragsklassen, es sei denn das Schnuppermitglied erklärt schriftlich bis 30. November des Eintrittsjahres, dass die Mitgliedschaft nicht fortgesetzt werden soll.

Passive Mitglieder und Nichtmitglieder können einmal jährlich ein nicht auf andere Personen übertragbares 5-er Kärtle erwerben. Der für den Erwerb des 5-er Kärtles bezahlte Betrag wird auf den Jahresbeitrag in voller Höhe angerechnet, wenn der Erwerber des 5-er Kärtles im Kalenderjahr des Erwerbs dem Verein beiträgt (Jugend-, Schnupper-, Einzel- oder Familienmitgliedschaft). Der Erwerb des 5-er Kärtles führt nicht zur Vereinsmitgliedschaft sondern berechtigt lediglich zeitweilig im Rahmen der Platz- und Spielordnung zur Nutzung der Tennisanlage. Die Spielberechtigung entfällt mit Ablauf der Sommersaison des Jahres in welchem das 5-er Kärtle erworben wurde, spätestens zum 15. November jedes Jahres. Das Nähere regelt die Platz- und Spielordnung.

§5 Änderungen

Anträge auf Änderung der Beitragsklasse für das folgende Kalenderjahr sind im laufenden Jahr bis 30. November schriftlich an den/die Schatzmeister/-in zu richten.

Der Wechsel vom Beitrag „Aktiv Kind <14 Jahre“ auf Beitrag „Aktiv Jugendliche <18 Jahre“ erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch den/die Schatzmeister/-in.

Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglied geführt, wenn keine Bescheinigung hinsichtlich Ausbildung, Studium, Wehr- oder Zivildienst vorliegt. Entsprechende Bescheinigung ist jährlich bis 30. November für das folgende Kalenderjahr dem/der Schatzmeister/-in vorzulegen. Die Beitragsklasse 4 wird bis längstens zur Vollendung des 29. Lebensjahres gewährt.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§6 Wirtsdienst

Jedes aktive Mitglied ist nach vollendetem 18. Lebensjahr verpflichtet, Wirtsdienst entsprechend der Wirtsordnung zu leisten.

Bei der erstmaligen Nichterfüllung des Wirtsdienstes wird eine Geldstrafe von € 100,00 fällig. Bei der zweiten Nichterfüllung des Wirtsdienstes erfolgen eine Geldstrafe von € 100,00 sowie eine Abmahnung, beim dritten Mal erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Studenten oder Auszubildende über 18 Jahre, deren Studien- oder Ausbildungsort mehr als 50 km vom TCM-Gelände entfernt liegt, müssen während der Studien- bzw. Ausbildungszeit keinen Wirtsdienst leisten.

Aktive Mitglieder können ab vollendetem 65. Lebensjahr auf Antrag vom Wirtsdienst befreit werden. Anträge auf Befreiung für die folgenden Kalenderjahre sind schriftlich bis 30. November des laufenden Jahres an den/die Schatzmeister/-in zu richten.

Die Einteilung zum Wirtsdienst erfolgt durch den/die Oberwirt/-in.

§7 Arbeitsdienst

Jährlich ist Arbeitsdienst in der Zeit bis 30. November von allen aktiven Mitgliedern im Alter zwischen 16 und 65 Jahren im Umfang von 5 Stunden zu leisten, wovon Männer 3 und Frauen 1 Stunde vor Platzeröffnung zu leisten haben.

Studenten oder Auszubildende über 18 Jahre, deren Studien- oder Ausbildungsort mehr als 50 km vom TCM-Gelände entfernt liegt, müssen während der Studien- bzw. Ausbildungszeit keinen Arbeitsdienst leisten.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Arbeitsdienst ist erstmalig in dem Jahr zu leisten, in dem das aktive Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet.

Mitglieder sind nach vollendetem 65. Lebensjahr vom Arbeitsdienst befreit (Stichtag 1.1.).

Die jährlich erbrachte Arbeitsleistung ist durch Vorlage eines Arbeitszeitnachweises zu belegen. Der Nachweis ist von jedem Mitglied bis spätestens **30. November** eines jeden Jahres beim Schatzmeister unaufgefordert vorzulegen. Zur Bescheinigung der erbrachten Leistung ist der 2. Vorstand und / oder der Oberwirt vom Vorstand ermächtigt.

Nicht geleistete oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit 20,00 € berechnet. Die Abgeltungsbeträge werden mit dem Beitrag des Folgejahres zahlungsfällig.

Innerhalb einer Familie oder einer eheähnlichen Gemeinschaft können Arbeitsdienstleistungen übertragen werden.

§8 Sportversicherung

In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) enthalten.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§9 Beitragszahlung

Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren. Die Pränotifikation erfolgt ausschließlich über elektronische Nachricht (E-Mail) mit einer Frist von mindestens einem Tag vor Ausführung des Lastschrift. Die Aufnahme in den Verein kann von der Erteilung der Lastschriftermächtigung und der Mitteilung einer E-Mail-Adresse, an welche Mitteilungen des Vereins zu richten sind abhängig gemacht werden, hierüber entscheidet der Vorstand.

Beitragskonto des Vereins ist:
Volksbank Leonberg-Strohgäu eG:
IBAN: DE20 6039 0300 0001 5480 00
BIC: GENODES1LEO

Im Falle der Rückbuchung einer Lastschrift hat das Mitglied die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten in vollem Umfang zu erstatten, sofern die Rückbuchung nicht durch Verschulden des Vereins veranlasst wurde. Mit Rückbuchung tritt Zahlungsverzug gemäß § 10 ein.

Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen zahlen jährlich zusammen mit dem Beitrag eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,- €.

§10 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. März zahlungsfällig. Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge sofort nach Erhalt der Beitragsrechnung.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Bei Beitragsversäumnis sind pro Mahnung ab dem 30. Tag nach Fälligkeit 10,00 € Mahngebühren zu entrichten, die sofort fällig sind. Gleichzeitig entfällt für die Zeit der Versäumnis die Spielberechtigung.

§11 Eintritt

Bei Vereinseintritt während des Jahres ist, vorbehaltlich der Regelungen zur Schnuppermitgliedschaft, der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag der auf dem vom Vorstand beschlossenen Aufnahmeformular für jedes Mitglied gesondert zu stellen und an den/die Schatzmeister/-in zu richten ist.

Die Aufnahme in den Verein wird durch den Vorstand oder einen von diesem hierzu Bevollmächtigten dem Mitglied schriftlich unter Mitteilung des Mitgliedstatus (aktiv / passiv / Schnuppermitglied) bestätigt.

§12 Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. November schriftlich an den/die Schatzmeister/-in erklärt werden.

§13 Passivierung

Anträge auf Passivierung für das Folgejahr sind schriftlich bis 30. November des laufenden Jahres an den/die Schatzmeister/-in zu richten.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§14 Sportangebote

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Training) gelten gesonderte Gebühren, die der Vorstand oder von diesem hierzu Bevollmächtigte nach billigem Ermessen festsetzen. Die Teilnahme an diesen Sportangeboten setzt die Zahlung des festgesetzten Entgeltes voraus.

Das Entgelt wird in der Regel im Einzugsverfahren erhoben. Bei Nichtteilnahme am Einzugsverfahren wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,-- € zusammen mit dem vereinbarten Entgelt fällig. Im Übrigen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

§15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

PLATZ- UND SPIELORDNUNG

in der Fassung vom 15. März 2013

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	32
§2 Platzpflege	32
§3 Spielordnung	33

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Allgemeines

1. Die Platz- und Spielordnung regelt den Spielbetrieb. Sie kann bei Bedarf durch Beschluss der Vorstandschaft geändert werden. Spielberechtigt ist jedes aktive Mitglied nach Zahlung seiner fälligen Beiträge.
2. Die Plätze dürfen nur in Tenniskleidung und Tennisschuhen betreten werden.
3. Wer gegen die Platz- und Spielordnung verstößt, kann von der Vorstandschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
4. Die Zugangstüren zur Clubanlage und zum Clubhaus sind von dem Mitglied, das die Anlage zuletzt verlässt, abzuschließen.

§2 Platzpflege

1. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Nach jedem Spiel ist der Platz abzuziehen und sind die Linien zu kehren. Vor Spielbeginn muss der Platz ausreichend gespritzt werden bzw. gut feucht sein.
2. Den Anweisungen der Vorstandschaft ist Folge zu leisten.
3. Nicht bespielbare Plätze können von der Vorstandschaft gesperrt werden.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§3 Spielordnung

1. Platzbelegung

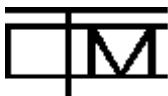
Die Platzbelegung erfolgt an der Belegungstafel.

- kurzfristig (Kalendertag)
Eine kurzfristige Belegung ist auf den Plätzen 1 – 4 Ab dem Zeitpunkt des Einhängens muss man sich auf der Clubanlage aufhalten.
- langfristig (max. 6 Tage im Voraus)
Eine langfristige Belegung ist auf Platz 1 an den Tagen Donnerstag, Freitag und Samstag möglich.
Mit dem Namensschild können Aktive (über 18 Jahre) bis zu 6 Tage im Voraus eine Spieleinheit fest reservieren.
- Regelung für Platz 4 („Jugendplatz“)
Bis 17:00 Uhr haben Jugendliche auf Platz 1 - 4 die gleichen Rechte wie Erwachsene.
Ab 17 Uhr können Jugendliche nur noch auf Platz 4 einhängen und sind dort mit Erwachsenen gleichgestellt. Auf den Plätzen 1 – 3 können sie von Erwachsenen zum Abbruch ihres Spiels aufgefordert werden.

Jedem aktiven Mitglied steht ein Namensschild zur Verfügung. Wird ein reservierter Platz zum eingetragenen Spielbeginn nicht betreten, kann dieser Platz von anderen Spielern belegt werden. Die Namensschilder sind in diesem Fall einzuhängen. Die Namensschilder dürfen erst nach Spielende neu eingehängt werden.

Für EINZEL müssen 2 Namensschilder, für DOPPEL 4 Namensschilder eingehängt werden.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Nach Spielbetriebsende des laufenden Tages sind sämtliche (evtl. noch eingehängte) Namensschilder dieses Tages von jedem Mitglied entfernbar, mit Ausnahme der vorreservierten Zeiten auf Platz 1.

2. Spielzeit, Spieleinheit für Gastspieler/5-er Kärtle

Die Spielzeit - einschließlich Platzpflege - beträgt:

- bei Einzel 45 Minuten
- bei Doppel 60 Minuten

Ausschlaggebend ist die Vereinsuhr.

Die Spieleinheit besteht aus maximal 3 Spielzeiten beliebiger Kombination (Einzel / Doppel) je Kalendertag.

3. Spielvorrechte

Spielvorrechte haben:

- Die Clubmannschaften bei Spielen gegen andere Clubs.
- Die vom Club zugelassenen Trainer zusammen mit Mitgliedern des Clubs während der angesetzten Trainingsstunden.
- Turnierspieler während eines Turniers für die angesetzten Spiele.
- Forderungsspiele gemäß Ranglistenordnung (siehe hierzu auch Pkt. 5)

4. Spielverbote

Spielverbote haben:

- die Mitglieder der Clubmannschaften nach Abschluss der Verbandsspiele;
- die Partner eines Forderungsspieles nach Abschluss des Matches;
- die Teilnehmer eines 1 1/2-stündigen Trainings (45 min Training + 45 min freies Spiel) am gleichen Tag;
- gegen Entgelt tätige Spieler, soweit dies nicht durch schriftliche Genehmigung des Vorstandes gestattet ist.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



5. Forderungsspiele

Forderungsspiele sind nur auf Platz 3 möglich. Voraussetzung dazu ist, dass darüber hinaus mindestens 2 Plätze für den allgemeinen Spielbetrieb verfügbar bleiben. Geregelt werden sie durch die Spielordnung für Forderungsspiele. Forderungsspiele müssen mindestens 4 Stunden vor Beginn an der Belegungstafel eingehängt sein. Spiele von Jugendlichen müssen bis 17.00 Uhr beendet sein.

6. Gastspieler, 5-er Kärtle

Gastspieler können nur mit einem aktiven Mitglied spielen. Das Gastspiel muss vom Mitglied vor Beginn im Gastspielerbuch am Aushangbrett eingetragen werden.

Für eine Spieleinheit zahlen Erwachsene den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag. Bei Nichteintragung ist eine Zusatzgebühr von 10.- € fällig.

Das gastgebende Mitglied verpflichtet sich für die Einhaltung der Regeln durch seine Gäste Sorge zu tragen.

Inhaber eines 5-er Kärtles sind berechtigt, mit aktiven Vereinsmitgliedern oder anderen Inhabern eines 5-er Kärtles zu spielen. Sie verpflichten sich durch den Erwerb des 5-er Kärtles zur Beachtung und Einhaltung der Vereinsregeln. Sie haben sowohl im Gastspielerbuch die Spieleintragung vorzunehmen als auch für die in Anspruch genommenen / abgespielten Spielzeiten/Spieleinheiten den entsprechenden Abschnitt des 5-er Kärtles zu entwerfen. Bei Zuwiderhandlung – insbesondere der nicht ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen über in Anspruch genommene Spielzeiten/Spieleinheiten - kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit das 5-er Kärtle entschädigungslos einziehen, bei wiederholter Missachtung der Platz- und Spielordnung Platz- und Hausverbot erteilen.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

ARBEITSDIENST- ORDNUNG

in der Fassung vom 09. März 2006

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Arbeitsdienst	38
§2 Sozialengagement	39
§3 Besondere Regelungen	40

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Arbeitsdienst

1. Die Mitglieder des Tennisclub Münchingen e.V. sind nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu Erbringung von Arbeitsdienst verpflichtet.
2. Als Arbeitsdienst im Sinne der Regelungen der Beitragsordnung wird angerechnet:
 - Mitarbeit bei der Platz- und Anlagenpflege im Rahmen der Arbeiten zur Platzeröffnung;
 - Mitarbeit bei der Platz- und Anlagenpflege bei vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Renovierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen;
 - Mitarbeit bei Auf- und Abbauleistungen zu besonderen Vereinsveranstaltungen, soweit der Vorstand diese als „Arbeitsdienst“ beauftragt;
 - Mitarbeit bei der Mannschaftsbetreuung und Mannschaftsverpflegung im Rahmen von Verbandsspielen, sofern diese vom Vorstand beauftragt ist;
 - die unentgeltliche Gestellung von Kuchen oder Salaten zu Vereinsveranstaltungen, sofern diese vom Vorstand beauftragt ist;
 - die Teilnahme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen, sofern dies vom Vorstand beauftragt worden ist;
 - die organisatorische Vorbereitung und Leitung von Vereinsveranstaltungen, soweit diese vom Vorstand beauftragt ist.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§2 Sozialengagement

1. Nach Maßgabe der Vereinssatzung sind die Mitglieder verpflichtet, den satzungsmäßigen Zweck und die Vereinsinteressen nach Kräften zu fördern. Zur Aufrechterhaltung des Vereins und zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks ist ein intaktes und gedeihliches Vereinsleben erforderlich.
2. Jedes Vereinsmitglied ist daher verpflichtet, im Rahmen seiner persönlichen und zeitlichen Möglichkeiten den Verein tätig zu unterstützen.
3. Die Förderung des Vereinszwecks geschieht insbesondere durch Mitarbeit bei Vereinsveranstaltungen und durch die tätige Unterstützung der Jugendarbeit und der Jugendbetreuung. Leistungen, die Mitglieder im Rahmen dieser allgemeinen Mitgliedspflichten erbringen, sind daher nicht als „Arbeitsdienst“ im Sinne der Beitragsordnung anzurechnen. Nicht als Arbeitsdienst anrechenbares Sozialengagement ist daher insbesondere:
 - 3.1 Mitarbeit und Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen wie z.B. Ausgabe von Verpflegung und Getränken;
 - 3.2 Mitarbeit bei Auf- und Abbauleistungen zu besonderen Vereinsveranstaltungen, soweit nicht nach Ziff. 2.3 beauftragt;
 - 3.3 Mitarbeit und Mithilfe bei Verbandsspielen;
 - 3.4 Fahrdienste für Jugendveranstaltungen;
 - 3.5 die Erfüllung des Wirtsdienstes.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§3 Besondere Regelungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss, der mit allen Stimmen des Vorstands und des Beirates einstimmig zu fassen ist, einzelne Mitglieder für die Dauer eines Kalenderjahres vom Arbeitsdienst ganz oder teilweise zu befreien.
2. Eine solche Befreiung nur kann erfolgen, sofern und soweit das vom Arbeitsdienst zu befreiende Mitglied sich durch weit überdurchschnittliches und besonderes Sozialengagement in herausragender Weise für die Belange des Vereins eingesetzt und verdient gemacht hat.
3. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie deren Ehegatten sind für die Dauer der Amtsperiode vom Arbeitsdienst befreit.
4. Der Arbeitsdienst ist höchstpersönlich zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeitsleistung durch die Eltern, die Kinder oder den Ehegatten des jeweiligen Mitglieds erbracht werden, sofern der Arbeitsleistende selbst Vereinsmitglied und arbeitsdienstpflichtig ist.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

WIRTSORDNUNG

in der Fassung vom 26. Juni 2018

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Wirtsdienstübergabe, Allgemeines	43
§2 Aufgaben der Wirte	45
§3 Abrechnung Wirtskasse	46

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Wirtsdienstübergabe, Allgemeines

1. Die Einteilung des Wirtsdienstes erfolgt durch die Oberwirtin zu Beginn jeden Kalenderjahres. Befreiung vom Wirtsdienst kann nicht erteilt werden.

Jedes Mitglied wird am Anfang des Jahres über die Termine der Wirtseinteilung per Mail informiert. (Auch auf der Homepage ersichtlich.)

Der Wirtsdienst dauert 1 Woche in den Sommermonaten (April-September). In den Wintermonaten (Oktober-März) wird ein Clubabend ab 19.00 Uhr von den Mannschaften organisiert.

Die Wirtsübergabe erfolgt in der Freiluftsaison sonntags um 19 Uhr im Clubhaus oder nach Absprache.

Jeder Wirt stimmt sich spätestens 1 Woche vor dem Wirtsdienst mit seinen Mitwirten und der Oberwirtin über das Speisenangebot, die Aufgaben- und Anwesenheits-Verteilung ab (insbesondere wenn Verbandsspieltage und Vereinsveranstaltungen während des Wirtsdienstes stattfinden).

An folgenden Zeiten besteht Anwesenheits- und Bewirtungspflicht mindestens eines Mitglieds des Wirtsteams:

- am Freitag zum Clubabend (mindestens 2 Wirtsteammitglieder);
- am Samstag bei Verbandsspielen und Turnieren ab 12.00 Uhr oder zu Spielbeginn in Absprache mit der Oberwirtin und/oder Mannschaftsführer;
- am Sonntag bei Verbandsspielen und Turnieren ab 10.00 Uhr oder zu Spielbeginn in Absprache mit der Oberwirtin und/oder Mannschaftsführer;
- an vom Vorstand festgelegten Veranstaltungsterminen;

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Während der Tage an denen Sommertraining stattfindet, sollte ab 19 Uhr ein Wirt anwesend sein.

Über die Oberwirtin kann das Wirsteam das Speisenangebot des jeweiligen Clubabends zu Beginn des Wirtsdienstes auf der Homepage des Vereins einstellen lassen.

2. Kann ein Wirt wegen Verhinderung seinen Wirtsdienst nicht antreten, muss er nach Bekanntgabe der Wirtsliste oder 4 Wochen vor Beginn des Wirtsdienstes die Oberwirtin davon in Kenntnis setzen, die ihm einen Tauschpartner mitteilt.
3. Zugang zur Küche, den Vorräten, dem Büro und zur Heizung haben nur die Mitglieder des Vorstands und der jeweilige Wirt.
4. An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgedient werden. Für "harte" Getränke liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. Das „Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ ist strikt zu beachten, es hängt im Clubhaus aus. Die Speisen- und Getränkeausgabe erfolgt generell an der Wirstheke (kein Tischservice).
5. Der Wirt achtet darauf, dass alle Gäste vor Verlassen der Clubanlage die Verzehrrechnung in bar zum Ausgleich bringen.
6. Es ist nicht gestattet, im Clubhaus mitgebrachte Speisen und Getränke zu verzehren. Nur bei Vermietung des Clubhauses und nach Absprache mit der Oberwirtin. Bei Nichtbeachtung wird Korkengeld erhoben.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§2 Aufgaben der Wirte

1. Der Wirt achtet auf die tägliche Ordnung im Clubhaus, insbesondere darauf:
 - das Geschirr, die Gläser und das Besteck täglich zu reinigen;
 - die Spülmaschine nach dem letzten Spülgang auszuräumen und abzuschalten;
 - das Leergut sortiert in den Schuhraum zu bringen;
 - Getränke in verschließbare Fächer oder im Vorratsraum aufzubewahren;
 - Getränkekühlschränke und die Tür zum Vorratsraum abzuschließen;
 - die Terrasse zu kehren und wenn notwendig abzuspritzen,
 - die Polster der Terrassenmöbel in den dafür vorgesehenen Korb in der Garderobe zu bringen und die Stühle und Tische zusammenzustellen.
2. Das Wirtsteam bietet während der Wirtswache ein frei wählbares oder das von der Oberwirtin vorgegebene Speisenangebot an, welches sich an den Bedürfnissen des Vereins orientiert, es ist für die Beschaffung und Zubereitung des Speiseangebots verantwortlich.

Die vom Wirt für sein Speiseangebot gekauften Lebensmittel sind bei Nichtgebrauch zu entsorgen (besonders in der Wintersaison) oder dem Neuwirt zu übergeben. Der jeweilige Wirt kann die zu viel gekauften Waren auch zum Selbstkostenpreis übernehmen. Vom Wirt übernommene Ware ist auf dem Einkaufsbeleg entsprechend zu kennzeichnen.

Das Speiseangebot für Teilnehmer der Verbandsspiele wird vom Verein bezuschusst und von der Mannschaft gestellt und vorbereitet. Eine Person des Wirtsteams muss vor Ort sein für die Gästebewirtung.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



3. Die Geschirrtücher sind am Ende der Wirtswoche zu waschen und bis Mitte der darauffolgenden Woche zurückzubringen.
4. Der Platzwart stellt die Mülleimer an die Goethestraße und wieder zurück. Sollte der Platzwart verhindert sein, übernimmt dies der Wochenwirt durch vorherige Info der Oberwirtin.
5. Der Wirt organisiert in Abstimmung mit der Oberwirtin den Kuchenbedarf für Verbandsspielwochenenden selbständig. Für einen Kuchen wird eine Arbeitsstunde angerechnet.
6. Erforderliche Nachbestellungen von Wirtsbedarf werden auf der Wirtsabrechnung vermerkt, in dringlichen Fällen wird die Oberwirtin unverzüglich informiert. (Ausnahme Getränke) Wirtsbedarf, mit Ausnahme der Lebensmittel für das Speisenangebot des Wirsteams, wird nur von der Oberwirtin oder mit dessen Genehmigung eingekauft.

§3 Abrechnung Wirtskasse

1. Abrechnungformulare, Strichlisten und Einzahlungsbelege werden in der Infomappe aufbewahrt.

Nach der Einzahlung auf das Wirtskonto bei der Volksbank Leonberg-Strohgäu eG:

IBAN: DE30 6039 0300 0004 3030 08

BIC: GENODES1LEO

welche **spätestens 3 Tage nach Beendigung des Wirstdienstes** vorgenommen werden muss, wird:

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



- die Abrechnung
- der Wochenausdruck der Registrierkasse
- evtl. Strichlisten
- die Originalbelege der beschafften Lebensmittel für das Speisenangebot des Wirtsteams

ins Fach der Oberwirtin (Büro) gelegt oder persönlich übergeben.

Für die Erstattung der Auslagen des Wirtsteams zur Beschaffung der Lebensmittel ist ein Kassenbon erforderlich, auf dem Datum, Warenbezeichnung, Verkaufsstelle und die jeweilige MwSt ausgewiesen sein müssen. Der Kassenbon darf nur solche Waren aufweisen, die im Wirtsdienst verwendet wurden (keine Privateinkäufe).

Die Erfassung der Wirtsumsätze erfolgt über die Registrierkasse im Clubhaus. Im Falle technischer Störung der Registrierkasse werden die Einnahmen auf Strichlisten vermerkt. Einnahmen durch Gastspieler und Verkauf von Bällen, 5er-Kärtle, Sommertennis müssen auf der Abrechnung gesondert aufgeführt werden. Im Gastspielbuch sollte der Betrag vom Wirt abgezeichnet und durchgestrichen werden.

Der Wirt wird gebeten, Kostenerstattung und Auszahlungen aus der Wirtskasse nur mit Genehmigung und unter Gegenzeichnung des Beleges durch ein Vorstandsmitglied vorzunehmen. Ausnahmen sind nicht zulässig.

Der Wirt achtet darauf, dass die vom Mannschaftsführer abgegebene Essensabrechnung eines Verbandsspieles, ordnungsgemäß und dem jeweiligen Budget nach, richtig ausbezahlt wird.

Bei einer 4-er Mannschaft pro Spieler 4,--€ (8 Spieler x 4,-- =) 32,--€,
bei einer 6er-Mannschaft (12 Spieler x 4,-- =) 48,--€.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

HAUSORDNUNG

in der Fassung vom 26. Januar 2006

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeine Bestimmungen	50
§2 Hausrecht	51
§3 Veranstaltungsleiter bzw. Verantwortlicher	51
§4 Benutzung der Küche, Getränke und Speisen	52
§5 Haftung	52
§6 Schlussbestimmungen	53

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Clubhaus ist Treffpunkt der Vereinsmitglieder und ihrer Gruppierungen. Begegnungen in diesen Räumen dienen der Bildung, der Information, dem musischen und geselligen Beisammensein und der Kontaktpflege aller Alters- und Gesellschaftsschichten des Vereins.
2. Darüber hinaus können die Räume für andere Veranstaltungen (Gästeveranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Maßgebend dafür sind die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien.
3. Jeder Besucher ist verpflichtet, in seinem Verhalten der Art und Zweckbestimmung des Hauses Rechnung zu tragen. Soweit mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, ist darauf zu achten, dass gegenseitige Störungen vermieden werden.
4. Die Besucher sind gehalten, Einrichtungen und Geräte des Clubhauses pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
5. Bei Veranstaltungen jeglicher Art ist in und außerhalb des Clubhauses Lärm zu vermeiden und Rücksicht auf andere zu nehmen, dies besonders nach 22.00 Uhr.
6. Über die Benutzung der Räumlichkeiten bzw. die Zulassung von Gästeveranstaltungen entscheidet der Oberwirt/in, im Zweifelsfall der Vorstand.
7. Für die Veranstaltungen des Vereins und Gästegruppen wird ein Belegungsplan aufgestellt. Er enthält Tag und Zeit der Veranstaltung, Bezeichnung der Gruppe, Name des Verantwortlichen Leiters, Angaben der Räumlichkeit.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



8. Im Außenbereich sind die vorgesehenen Parkplätze zu benutzen.
9. Auf dem Zugangsweg von den Parkplätzen zum Eingang des Vereinsgeländes ist das Abstellen von PKW und Motorrädern nicht erlaubt.
10. Die Hausordnung ist für jeden Besucher des Clubhauses verbindlich.

§2 Hausrecht

1. Der Vorstand hat die Verantwortung für das Clubhaus und übt das Hausrecht aus.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für Einzelpersonen oder Gruppen ein zeitlich begrenztes, in besonders schweren Fällen auch ein zeitlich unbegrenztes Hausverbot aussprechen.

§3 Veranstaltungsleiter bzw. Verantwortlicher

1. Für die Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter als Verantwortlicher zu benennen, der bei der Veranstaltung anwesend sein muss. Der Veranstaltungsleiter muss volljährig sein.
2. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Räume und deren Einrichtungen schonend behandelt werden, nach dem Ende der Veranstaltung aufgeräumt, das Geschirr gespült, alle Geräte und die Beleuchtung ausgeschaltet, Fenster und Türen geschlossen sind und die Räume besenrein verlassen werden. Die Toiletten sind sauber zu verlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder bei der Veranstaltung verursachten Schäden werden anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§4 Benutzung der Küche, Getränke und Speisen

1. Die Erlaubnis der Küchenbenutzung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die sachgerechte Benutzung der Einrichtung sichergestellt ist. Dazu ist eine Einweisung durch den Oberwirt/in erforderlich.
2. Die Getränke können nach rechtzeitiger Absprache mit dem Oberwirt/in vom Verein bezogen werden.
3. Mitgebrachte Getränke. Leergut und Speisen müssen wieder vollständig mitgenommen werden.

§5 Haftung

1. Die Benutzung und der Besuch der Clubräume erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Der Veranstalter stellt den Verein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



4. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Vorbereitung und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt der Verein keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
5. Die Haftung des Vereines als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Für Diebstahl bzw. Beschädigung von Garderobe oder sonstigen Gegenständen einschließlich abgestellter Fahrzeuge haftet der Verein nicht.
7. Der Veranstaltungsleiter ist für Beschädigungen, die während der von ihm geleiteten Veranstaltung angerichtet werden persönlich haftbar. Die persönliche Haftung des Verursachers bleibt davon unberührt.
8. Der Veranstaltungsleiter meldet Beschädigungen und Defekte umgehend beim Oberwirt/in.

§6 Schlussbestimmungen

1. Die Einholung von behördlichen und sonstigen Genehmigungen (z.B. Gema) ist Angelegenheit des Veranstalters.
2. Öffentliche Veranstaltungen enden spätestens mit der Sperrstunde.
3. Bei Jugendveranstaltungen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

Ranglistenordnung

in der Fassung vom 06. August 2004

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	56
§2 Forderungsmodus	56
§3 Spielregeln	57
§4 Fristen	58
§5 Einfordern	59
§6 Neutralisation	60
§7 Schlussbemerkungen	60

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§1 Allgemeines

- 1.1. Die Rangliste des TC München e.V. soll:
 - den Spielbetrieb der Mitglieder untereinander fördern;
 - das Leistungsbild des Clubs widerspiegeln;
 - Entscheidungsgrundlage für den Mannschaftsspielbetrieb sein;
 - den Spielern die Möglichkeit geben, Spielpraxis und Erfahrung für Verbandsspiele zu sammeln / erlangen.
- 1.2. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Clubmitglieder. An den Ranglisten der Erwachsenen kann teilnehmen, wer zum Forderungszeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.3. Alle aktiven Spieler sollten an der Rangliste teilnehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht jedoch nicht.
- 1.4. Die Rangliste wird nach dem so genannten „Tannenbaumsystem“ erstellt.
- 1.5. Es gibt zwei Ranglisten, eine Rangliste-Damen und eine Rangliste-Herren.
- 1.6. Die erste Rangliste wird vom Sportwart nach der eingeschätzten Leistungsstärke der Spieler und den aktuellen Meldelisten erstellt.

§2 Forderungsmodus

- 2.1. Jeder Ranglistenteilnehmer kann jeden Spieler auf der gleichen Leistungsebene, sowie auch Spieler, die auf der nächst höheren Leistungsebene rechts von ihm stehen, fordern.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Beispiele:

- Nr. 14 kann fordern: 13, 12, 11 oder 10
 - Nr. 6 kann fordern: 5 oder 4
 - Nr. 4 kann fordern: 2 oder 3 usw.
- 2.2. Ein Forderungsspiel kann nur angemeldet werden, wenn weder der Forderer noch der Geforderte bereits gefordert haben bzw. gefordert wurden.
 - 2.3. Jedes Forderungsspiel muss im Forderungsbuch eingetragen werden, das im Clubheim ausliegt. Der Eintrag setzt voraus, dass der Geforderte bereits unterrichtet wurde. Das Spiel muss auch rechtzeitig im Platzbelegungsplan vermerkt werden. Forderungsspiele haben Vorrang.
 - 2.4. Der geforderte Spieler muss innerhalb von 10 Tagen nach Eintrag antreten. Kann die Antrittsfrist nicht in vollem Umfang genutzt werden, (z.B. am Saisonende oder bei Neutralisierung), so darf nur im beiderseitigen Einverständnis gefordert werden.
 - 2.5. Gewinnt der Forderer sein Spiel, so nimmt er den Platz des Geforderten ein. Der Geforderte, sowie die eventuell Übersprungenen fallen jeweils einen Platz zurück. Verliert der Forderer, so behält jeder seinen innegehabten Platz.
 - 2.6. Die Rangliste wird jeweils baldmöglichst vom Sportwart überarbeitet. Das selbständige Überarbeiten der Rangliste ist nicht gestattet.

§3 Spielregeln

- 3.1. Für alle Forderungsspiele gilt die Wettspielordnung des WTB. Gespielt wird auf zwei Gewinnsätze. Beim Stand von 6:6 gilt jeweils die „Tie-Break“ Regel.
- 3.2. Der Forderer hat drei neue offiziell zugelassene Tennisbälle und, falls gewünscht, den Schiedsrichter zu stellen.
- 3.3. Das Ergebnis des Spiels muss mit dem Spieldatum sofort in das Forderungsbuch eingetragen werden.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



- 3.4. Tritt einer der Spieler zum Spiel nicht an, bzw. kommt er ohne gravierenden Grund mehr als 10 Minuten zu spät, so gilt das Spiel für ihn als verloren (6:0, 6:0).
- 3.5. Zieht der Forderer seine Forderung zurück, so gilt das Spiel für ihn als verloren. Es wird ohne Ergebnis mit der Bemerkung „Forderung zurückgezogen“ in das Forderungsbuch eingetragen. Als Spieldatum gilt das Datum des Rückzugs. Der Forderer darf zunächst selbst nicht fordern (s. 4.2.).

§4 Fristen

- 4.1. Spieler, die miteinander ein Forderungsspiel bestritten haben, dürfen sich innerhalb von 10 Tagen nicht erneut fordern, unabhängig davon, wer das Spiel gewonnen hat.
- 4.2. Der Verlierer des Forderungsspiels muss 14 Tage warten, bis er selbst wieder fordern kann, damit er von den hinter ihm stehenden Ranglistenspielern gefordert werden kann.
- 4.3. Gewinnt der Geforderte, darf er 5 Tage nicht gefordert werden, um Gelegenheit zu haben, nun selbst zu fordern. Der Forderer hat diese Schutzfrist im Falle eines Sieges nicht.
- 4.4. Forderungsspiele können sofort ab Saisonbeginn eingetragen werden. Während der Trainingszeit darf an Trainingstagen nicht gefordert werden. Ebenso darf an Tagen, an denen Verbandsspiele durchgeführt werden, nicht gefordert werden. Im Winterhalbjahr ruht die Rangliste.
- 4.5. In begründeten Fällen (Vereinsmeisterschaften, Freundschaftsspiele, u.ä.) kann die Rangliste ausgesetzt werden. Die Termine hierzu werden von der Vorstandschaft rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4.6. Wird ein Forderungsspiel wegen Überschreitung der Frist in 2.4. nicht ausgetragen, so dürfen beide Beteiligten 5 Tage selbst nicht fordern.
- 4.7. Hat ein Spieler in einem Ranglistenspiel verloren, kann er diesen Gegner erst nach Ablauf von vier Wochen wieder fordern.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



- 4.8. Verliert der Fordernde innerhalb einer Saison bei Forderungsspielen zweimal gegen denselben Spieler, so darf er diesen in der laufenden Saison nicht mehr fordern.
- 4.9. Durch Regen oder Dunkelheit abgebrochene Spiele werden nach den WTB Regeln fortgeführt.
- 4.10. Forderungsspiele sind ausschließlich auf Platz 3 durchzuführen.

§5 Einfordern

- 5.1. Mitglieder, die noch nicht oder nicht mehr an der Rangliste teilnehmen, sowie neue Mitglieder haben das Recht, sich „einzufordern“. Der neue Spieler darf einen Ranglistenspieler ab der vierten Leistungsebene (Platz 7) fordern. Gewinnt er das Spiel, nimmt er dessen Rang ein. Verliert er, so wird er als letzter Rang hinzugefügt.
- 5.2. Ranglistenspieler, die aus persönlichen Gründen an der Rangliste nicht mehr teilnehmen wollen, können sich jederzeit beim Sportwart abmelden. Sie haben die Möglichkeit, sich ab der nächsten Saison nach den Regeln von 5.1. neu einzufordern.
- 5.3. Ranglistenteilnehmer, die durch übermäßige Passivität auffallen, d.h. selbst nicht fordern und Forderungsspiele unnötig verzögern, können auf Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft aus der Rangliste herausgenommen werden. Sie können sich frühestens in der nächsten Saison neu einfordern, allerdings maximal auf den am Schluss innegehabten Platz.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§6 Neutralisation

- 6.1. Spieler, die wegen Krankheit, Urlaub oder nachweisbar anderen gravierenden Gründen Forderungsspiele nicht annehmen können, können sich einmal pro Saison für maximal drei Wochen neutralisieren lassen. Dies ist beim Sportwart mit genauem Datum zu beantragen und wird im Forderungsbuch sowie in der Rangliste vermerkt.
- 6.2. Neutralisierte Spieler dürfen in dieser Zeit nicht gefordert werden, können jedoch durch Überspringen durchaus in der Rangliste zurückfallen. Sie haben nach Beendigung der Neutralisation das Recht, sich auf den alten Platz einzufordern, auch wenn dies nach dem Tannenbaumsystem normal nicht möglich wäre.

§7 Schlussbemerkungen

- 7.1. Die Rangliste kann nur funktionieren, wenn sich alle Teilnehmer sportlich fair verhalten und jegliches Taktieren und Manipulieren unterbleibt. In solchen Fällen behält sich die Vorstandschaft ein regulierendes Eingreifen vor.
- 7.2. Sollten einzelne Punkte in dieser Ranglistenordnung unklar oder strittig sein, so entscheidet der Sportwart.
- 7.3. Ist der Sportwart nicht erreichbar oder von Entscheidungen, die er zu treffen hätte, selbst betroffen, so entscheidet der Vertreter des Sportwarts oder ein von der Entscheidung nicht betroffenes Vorstandsmitglied als Vertreter. (in dieser Reihenfolge)

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



gegründet am 23. Januar 1969

Datenschutzordnung

in der Fassung vom 20. Oktober 2018

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	63
§ 1 Allgemeines	63
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder	63
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	64
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein	65
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und listen	- 65
§ 6 Kommunikation per E-Mail	66
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit	67
§ 8 Datenschutzbeauftragter	67
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	67
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung	68
§ 11 Inkrafttreten	68

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Datenschutzordnung gemäß DSGVO

Präambel

Der TC München e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der TC München e.V. verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt.

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum des Vereinsbeitritts, Datum des Vereinsaustritts, Funktion im Verein, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag sowie die Bankverbindung.
2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Landesverband – für den TCM ist das der Württembergische Tennisbund (WTB) - werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diesen weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Hierbei ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
3. Bei Einschaltung externer Dienstleister, denen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, ist durch Abschluss eines entsprechenden Vertrags sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen vom beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen,

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.

2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
3. Auf der Internetseite des Vereins, sowie Aushängen und Infomappen werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse (TCM-Adresse mit Weiterleitung, keine Privat-Adresse) und (optional) Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

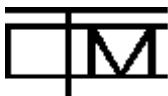
Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Mannschaftsführer, Übungsleitern, externe Trainer) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden .

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Vereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten wird durch den Vorstand wahrgenommen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt den vom Vorstand beauftragten Ausschussmitgliedern. Änderungen dürfen ausschließlich durch diese Personen vorgenommen werden.
2. Die beauftragten Ausschussmitglieder sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt ist. Bei

TENNISCLUB MÜNCHINGEN E.V.



Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitglieder des Vereins und Dritte dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 20.10.2018 beschlossen und tritt ab sofort durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.